

Studie: Protokoll und PIB sehr hilfreich

Grad der Zustimmung hängt maßgeblich von der Vorbildung der Beratungskunden in finanziellen Fragen ab

Eine jetzt veröffentlichte Marktuntersuchung zur Akzeptanz der in den vergangenen Jahren eingeführten Neuregelungen für die Anlageberatung in Banken kommt zu einem positiven Urteil zum Nutzen von Beratungsprotokollen und Produktinformationsblättern. Das Private Finance Institute (PFI) der EBS Business School hat diese Thematik im Rahmen einer Studie zu Vergütungsstrukturen mitbehandelt. Dabei erklärt nur jeder zehnte befragte Beratungskunde, dass PIB und Protokoll weniger oder gar nicht nützlich seien. Demgegenüber steht eine breite Mehrheit, die beide neuen Maßnahmen positiv beurteilt. Das Beratungsprotokoll wird von 59 Prozent als eher nützlich oder sehr nützlich bezeichnet. Bei den PIB liegt der Zustimmungsteil bei der Gesamtheit der 1.041 repräsentativ ausgewählten Studienteilnehmer bei 58 Prozent.

Bemerkenswert ist dabei aber vor allem, dass die Zustimmung mit dem Grad der finanziellen Vorbildung steigt. Unter den Teilnehmern, die ihr eigenes finanzielles Wissen selbst als „sehr gut“ bezeichnen, liegt der Anteil der positiven Aussagen zu Protokoll und PIB bei mehr als 70 Prozent. Bei den Teilnehmern, die ihre eigenen Kenntnisse in finanziellen Dingen als „sehr schlecht“ einstufen, befinden dagegen nur 29 bzw. 24 Prozent das Beratungsprotokoll und das PIB als nützlich. Damit offenbart die Studie ein grundsätzliches Dilemma für den Verbraucherschutz. Denn gerade in der be-

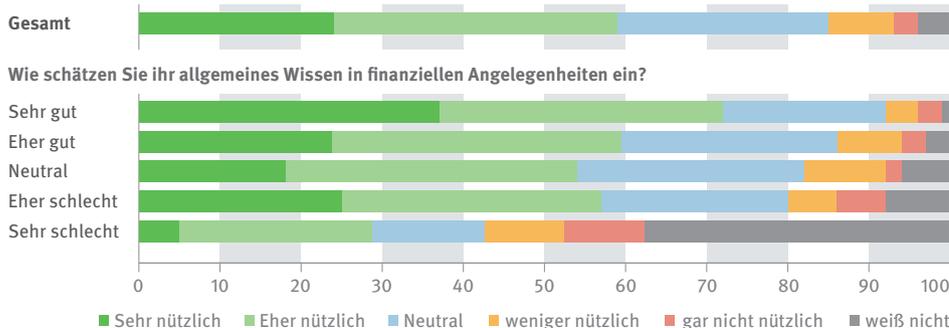
sonders schützenswerten Gruppe mit geringem eigenen Finanzwissen zeigen auch die neuen Maßnahmen anscheinend keine Wirkung. Entscheidend für den Verbraucher sei folglich nicht ein Mehr an Papier, sondern ein Mehr an Erkenntnis, so die Autoren der Studie. Sie sprechen sich für eine Verbesserung der finanziellen Allgemeinbildung durch eine Verankerung von Finanzthemen in der schulischen Ausbildung aus.

Eine generelle Absage an PIB oder Protokoll lässt sich aus den Ergebnissen der Studie aber dennoch nicht ableiten. Denn eine imposante Mehrzahl derjenigen, die beide Hilfsmittel richtig zu nutzen wissen, geben an, dass sich die Nachvollziehbarkeit der Beratung und das Verständnis für die Funktionsweise, die Chancen, Risiken und Kosten der Anlageprodukte durch das Beratungsprotokoll und die PIB verbessert haben.

Unterdessen haben sich die Berater mittlerweile offenbar an die neuen Anforderungen gewöhnt. Einem Medienbericht zufolge sind die von der BaFin eingeleiteten Verfahren wegen Verstößen gegen die Pflichten im Zusammenhang mit dem Beratungsprotokoll im vergangenen Jahr deutlich zurückgegangen. Nach Angaben von „Fonds Professionell“ sind 2014 rund 2.600 Protokolle überprüft und nur neun neue Verfahren eröffnet worden (Vorjahr: 15). Bei den laufenden Verfahren wurde in einem Fall ein Bußgeld in Höhe von 10.000 Euro verhängt. Derzeit seien noch 34 Verfahren anhängig. **DZB**

Beurteilung zum Nutzen des Beratungsprotokolls

in Abhängigkeit von der finanziellen Vorbildung, Antworten in Prozent



Quellen: PFI, EBS Business School:

Bedeutung von Vergütungsstrukturen im Nachfrageverhalten nach Finanzdienstleistungen, Studie, Wiesbaden 2014

Veranstaltungen

DZB webinar

Aktienanleihen – Varianten in der Produktselektion & aktuelle Trends

17. März 2015 mit



Konjunktur- und Zinsausblick zur Jahresmitte

23. Juni 2015 mit



Konjunktur- und Zinsausblick für 2016

01. Dezember 2015 mit



Die 45-minütigen Online-Schulungen beginnen jeweils um 16 Uhr. DZB Webinare sind für Abonnenten kostenlos. Registrierung: www.zertifikateberater.de/webinar

Kongress Privatkundengeschäft Am 25. und 26. März findet in Mainz die diesjährige Handelsblatt-Tagung zum Privatkundengeschäft der Banken statt. Bei der traditionell hochkarätig besetzten Veranstaltung werden unter anderem HVB-Vorstandsmitglied Peter Buschbeck und der Leiter des Privatkundengeschäfts der Deutschen Bank Christian Ricken über neue Strategien im Retail-Banking referieren. Weitere Infos unter: bit.ly/Privatkundengeschäft2015

Anlegermessen Im Frühjahr stehen wieder die beiden wichtigsten Fachmessen der Finanzbranche an. Am 27. und 28. März lädt die Deutsche Anlegermesse ins Messe Forum Frankfurt. Im Fokus steht die direkte Kommunikation zwischen Investoren und Vorständen börsennotierter Unternehmen. Drei Wochen später (17./18. April) wartet dann die Invest in Stuttgart mit einem umfangreichen Informationsangebot auf. Infos zu den beiden Veranstaltungen gibt es im Internet auf: www.deutsche-anlegermesse.de sowie www.messe-stuttgart.de/invest.

Börsentage Zwei weitere Städte laden im März zu Informationstagen ein. Am 14. März findet der Anlegertag Düsseldorf statt. In der Classic Remise werden rund 70 Aussteller und namhafte Referenten für ein umfangreiches Angebot sorgen (anlegertag.de). Am 21. März, sind etwa ebenso viele Aussteller im MOC München zu Gast. Info: www.boersentag-muenchen.de.

Urteile & Aktuelles

Weniger Beschwerden ● Im Vergleich zum Vorjahr wurden der BaFin 2014 deutlich weniger Beschwerden über fehlerhafte Anlageberatungen gemeldet. Im dafür eingerichteten Beschwerderegister gingen nach Presseberichten 6.050 Fälle ein (2013: 9.720). Seit dem Start dieser Maßnahme im November 2012 sind insgesamt rund 17.000 Beschwerden gemeldet worden. Bislang hat die BaFin daraufhin einige wenige Verwarnungen ausgesprochen, Sanktionen wurden nicht verhängt.

Geschlossene Fonds I ● Anleger von Geschlossenen Fonds könnten künftig sowohl den Prospektverantwortlichen als auch den Berater in Haftung nehmen, wenn nicht auf das Risiko einer Haftung nach dem GmbH-Gesetz hingewiesen wurde. Das geht aus einem Urteil des LG München hervor (Az.: 3 O 7105/12). Nach den Paragraphen 30 und 31 dieses Gesetzes muss ein Gesellschafter alle erhaltenen Auszahlungen zurückzahlen, wenn die Gesellschaft unterkapitalisiert ist. Dies gilt auch für Geschlossene Fonds. Dabei handelt es sich nicht um ein „Risiko allgemeiner Natur“, so das Gericht. Der Anleger hätte deshalb über die Gefahr informiert werden müssen. Im konkreten Fall war der Hinweis aber weder im Prospekt noch bei der Beratung thematisiert worden. Die Bank muss Schadensersatz zahlen, wenn das Urteil rechtskräftig wird.

Geschlossene Fonds II ● In einem anderen Verfahren zu Geschlossenen Fonds wurde kürzlich zugunsten des Beraters entschieden. Der BGH befasste sich mit einem Fall, bei dem die beratende Bank dem Kläger 1998 einen Immobilienfonds empfohlen hatte, der zur Altersvorsorge eingesetzt werden sollte. Damals habe der Anleger bereits über eine starke Absicherung für das Alter verfügt, so das Gericht. Bei der Fondsbeteiligung sei es auch um Steuereinsparungen gegangen und höchstens um eine die Altersvorsorge ergänzende Anlage. Als solche seien Geschlossene Fonds nicht per se ungeeignet. Und Anlagen zum Steuersparen seien immer mit Verlustrisiken verbunden (Az. III ZR 365/13)0. Das OLG Stuttgart muss den Fall nun erneut verhandeln.

Neues Gesetz bietet Diskussionsstoff

Forderungen und Folgen zum Kleinanlegerschutzgesetz

Um Bürger künftig besser vor unseriösen Finanzprodukten zu schützen, hat das Bundeskabinett Mitte November 2014 das sogenannte Kleinanlegerschutzgesetz beschlossen. Das Gesetz soll mehr Transparenz schaffen und der Aufsicht mehr Rechte einräumen. Genau hier setzt die Kritik des Bundesrats ein, der sich Anfang des Monats mit dem Gesetzentwurf beschäftigt hat.

Die darin bisher vorgesehenen Regelungen würden im Ergebnis die Handlungsbefugnisse der BaFin eher einschränken, als sie zu erweitern, kritisiert der Bundesrat. Im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage sei dies ein Rückschritt, der unbedingt gestrichen werden sollte. Zudem monieren die Länder, dass die geplanten Regeln zur Prospekthaftung teilweise hinter den bereits bestehenden Schutzvorschriften zurückbleiben. Dies sei nicht sachgerecht. Die Länder regen zudem an, für die Geschäftsleitung der Anbieter von Vermögensanlagen in Fällen besonders schwerer Pflichtverletzung die Einführung einer persönlichen Haftung zu prüfen. Indes nehmen der Bundesverband der Verbraucherzentralen (VZBV) und die Deutsche Kreditwirtschaft (DK)

die Beratungen zum Kleinanlegerschutzgesetz erneut zum Anlass für eine bereits mehrfach geäußerte Forderung. Finanzanlagevermittlern sollten „endlich der BaFin unterstellt werden“, heißt es in einer Pressemitteilung. Bisher ist diese Berufsgruppe der Aufsicht der Gewerbeämter zugeordnet. Der Anlegerschutz auf dem Grauen Kapitalmarkt könne aber nur gestärkt werden, wenn auch alle Akteure dieses Marktes uneingeschränkt der laufenden Aufsicht der BaFin unterliegen, meinen VZBV und DK.

Sachkundenachweis drängt bereits

Das Kleinanlegerschutzgesetz könnte noch vor der Sommerpause 2015 verkündet werden. Der Bildungsdienstleister Going Public weist darauf hin, dass Vermittler von Direktinvestments (zum Beispiel Containern) dadurch in zeitliche Bedrängnis geraten könnten. Denn sie müssten infolge des neuen Gesetzes einen Nachweis der Sachkunde für „Vermögensanlagen“ vorlegen. Und hierfür sei keine Übergangsfrist vorgesehen. Anders bei Inhabern einer §34c-Erlaubnis für Darlehen: Ihnen räumt der Gesetzgeber eine Übergangsfrist von zwölf Monaten ein. *DZB*

Ungefragt über Kündigungsrecht aufklären

BGH urteilt bei zwei Lehman-Verfahren zu Gunsten der Anleger

Eine beratende Bank muss beim Vertrieb von Zertifikaten mit Kapitalsicherung ungefragt über Sonderkündigungsrechte der Emittentin aufklären. Das geht aus zwei neuen Urteilen des Bundesgerichtshofs hervor (Az.: XI ZR 480/13 und XI ZR 169/13).

Der BGH hatte sich Ende des abgelaufenen Jahres mit zwei Fällen beschäftigt, bei denen Anleger auf Anraten ihrer Bank in „Garantiezertifikate“ von Lehman Brothers investiert hatten. In den Anleihebedingungen zu den Zertifikaten war ein Sonderkündigungsrecht beispielsweise aus Gründen einer Fusion, eines Übernahmeangebots oder wegen einer Veränderung steuerlicher Vorschriften eingeräumt. Darüber hatte die Bank ihre Kunden nicht aufgeklärt. Auch die Anleihebedingungen lagen den Kunden

nicht vor. Der BGH kam zu dem Schluss, dass die Empfehlung der Zertifikate in beiden Verfahren nicht anlagegerecht war. Bei den Zertifikaten sei ein Kapitalschutz zugesichert worden. Wesentliches Merkmal einer solchen Anlage sei, dass der Kunde damit lediglich das Risiko eingeht, keinen Gewinn zu erwirtschaften oder dass die Emittentin insolvent wird. Dass auch im Falle einer Sonderkündigung ein Totalverlust eintreten kann, sei deshalb ein wesentlicher und damit aufklärungsbedürftiger Umstand.

Als Reaktion auf die Urteile des obersten Gerichts haben erste Emittenten angekündigt, auf die Sonderkündigungsrechte, die für außergewöhnliche Ereignisse gelten, in Produktinformationsblättern und dem Marketingmaterial stärker hinzuweisen. *DZB*